## Em Surchleuchtigsten Fürsten und Veren, Veren Earl Thilipp/Afalk Braffen

ben Rhein/ des Heiligen Romischen Reichs Ertz-Schakmeistern / und Churfürsten / in Bayern / zu Bulich/ Cleve und Verg Herkogen/ Fürsten zu Mors/ Graffen zu Veldentz / Sponheimb/ der Marck und Ravensberg/ Heren zu Ravenstein ec. ec. Ist zu sonderbahrem gnädigstem Wohlgefallen zu vernehmen vorkommen / was Gestalten die zu Leb = und Regierungs= Zeiten Dero Freunds geliebten Herrn Bruderen / wenland des auch Durchleuchtigsten Fürsten und Heren / Heren Johann Wilhelm/Pfalk-Graffen ben Rhein/ des Heil. Rom. Reichs Ert = Truchses und Churfürsten / in Bayern / zu Gulich / Cleve und Berg Herhogen / Fürsten zu Morß / Graffen zu Weldents / Sponheimb / der Marck und Ravensberg / Heren zu Ravenstein zc. zc. Hochseeligsten Andenckens/ beschehene Verfügung in Zusammentragung auch offentlicher Truckung der von Ihro sowohl/ als auch von Dero geehrten Herren Vorfahren / Herhogen zu Gulich und Verg / im Steur: und Collectations-Wesen nach und nach ergangenen Edicten und Werordnungen zum mercklichen Nußen und Vorthel ein- und auswendiger Contribuenten/ wie auch der Steuer erhebenden und sonstigen Land : Bedienten / fort jedermanniglichen vorerwehnten Dero Hertogthumben und Landen Eingesesse= nen und Unterthanen gediehen sepe;

Nachdem nun die ab sothanen zusammen gezogenen Edictis und Verordnungen getruckte Exemplaria so häussig abgehohlt worden/ daß deren wenige mehr vorhanden übrig gewesen; So haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst gutgefunden/ und entschlossen/ dem Publico zum Vesten erwehnte Steuer-Edicta und Verordnungen nicht nur zu neuem wiederumb ausslegen/ sonderen auch revidiren/ mit mehr anderen dergleichen fernerhin zur Hand gebrachten Edictis und Verordnungen augmentiren/ und absonderlich den

Anno 1672. den 5. Novembris und 1675. den 27. Julii zwischen einem zeitlichen Heren Lands-Fürsten und Regenten / so dan benen Herren Gulich. und Bergischen Land : Ständen von Rathen / Ritterschafft und Haubt = Städten errichtet = auch von der Kanserlichen Majestät confirmirt = und bestättigten Haubt: und Declarations-Recess als eine allerseiths beliebte Legem Pragmaticam Patriæ zu Jedermans Wissenschafft

und Nachricht mit anfügen zu lassen;

Sambtlichen Dero Cantiler / Hoff : Rathe und Hoff: Cammer : Præsidenten / auch Geheim : Soff und Cammer, Rathen / Ambtleuthen / Bogten / Schultheiß / Richter / Dingeren und Gericht : Schreiberen / fort allen übrigen Dero Land Bedienten / Einwohneren und Unterthanen ands digst und ernstlich befehlende / darauff zu bestehen / dieselbe gehorsambst zu befolgen / und darwider weder selbst / noch durch andere di- oder indirecte was verhengen / oder eins schleichen zu lassen. Duffeldorff den 6. Februarii 1728.

> Aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbahrem gnadigstem Befelch.

> > Braff von Goltstein.

Ediche und Eurerbaum den unfallen i kompania in banken per

and a second to the particular astronomeration and a more presentation and the second and a second a second and a second a

THE CONTRACT AND VOLUME AND ASSESSED THE PROPERTY OF THE PROPE

time A maribirox doma, mario not A casolingua dimenadator manas ug

melly arrested begate information former bin suggest and arrest makes

A)(

Anno

SER TON THE THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY.